Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(5.3.1974) Drucksache 8/906

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 906
(zu Drs. 8/880)
05. 03. 74

Antwort des Senats

zur Kleinen Anfrage der Fraktion der FDP vom 21. Februar 1974 (Drs. 8/880)

Rechtskundlicher Unterricht an bremischen Schulen

Zu 1.1:

An den allgemeinbildenden Schulen wird der rechtskundliche Unterricht in Form von einzelnen Unterrichtselementen erteilt.

Insbesondere an Gymnasien finden in eigener Regie Sonderveranstaltungen statt, in denen Juristen mitwirken. Über diese im freien Gestaltungsbereich der Schulen angesiedelten Vorträge, Streitgespräche, Podiumsdiskussionen usw. liegt kein Zahlenmaterial vor.

Rechtskundlicher Unterricht im engeren Sinne wird nur an berufsbildenden Schulen erteilt.

Zu 1.2 und 1.3:

Dieser Unterricht wird erteilt

— in der Hauptschule im Rahmen der Fächer Arbeitslehre und Gegenwartskunde,

— in den Gymnasien und Realschulen im Rahmen des Faches Gemeinschaftskunde,

— in der Sonderschule im Rahmen des Faches Gegenwartskunde,

— an berufsbildenden Schulen ebenfalls in Gemeinschaftskunde sowie einer Reihe berufsspezifischer Fächer, wie Betriebswirtschaftslehre, Rechnungswesen, Versicherungsbetriebslehre, Bankbetriebslehre, Wirtschaftslehre des Haushalts u.v.a.m. (Die Stundentafeln und Lehrpläne des fachbezogenen Unterrichts sind außerordentlich differenziert.)

Zu 1.4:

Nach Maßgabe der Lehrpläne wird dieser Unterricht

in der Hauptschule in Klasse 9,
im Gymnasium in Klasse 8,
in der Sonderschule in Klasse 9 und
in der Realschule in Klasse 8

erteilt. Die Zahl der Wochenstunden ist nicht festgelegt und auch nicht feststellbar.

Zu 2.1:

Eine besondere Ausbildung gibt es bisher nicht.

Lehrer an berufsbildenden Schulen sind während des Studiums an juristische Probleme herangeführt worden. Zum Teil gehören juristische Teilgebiete auch verpflichtend zum Studiengang.

In der Referendarausbildung der Studienseminare werden Rechtsfragen unter didaktischen Gesichtspunkten behandelt.

Soweit rechtskundliche Inhalte Bestandteile der Unterrichtsfächer sind, werden diese im Zusammenhang mit der Fachdidaktik studiert.

Zu 2.2:

Die freiwillige Weiterbildung von Lehrkräften findet in Kursveranstaltungen des Schulpraktischen Instituts oder in anerkannten Fachveranstaltungen von freien Trägern der Erwachsenenbildung statt.

Zu 3.1:

Den Schulen stehen die üblichen Demonstrations- und Arbeitsmittel der Lehrmittelverlage sowie Film-, Bild- und Tonträger der Landesbildstelle zur Verfügung.

Zu 3.2:

Die Lernbücher werden nach den Richtlinien für das Verfahren der Prüfung und der Zulassung von Lernbüchern an den allgemeinbildenden öffentlichen Schulen im Lande Bremen vom 7. Dezember 1972 geprüft. Auch die Film-, Bild- und Tonträger der Landesbildstelle werden nach inhaltlichen, fachdidaktischen und mediendidaktischen Kriterien beurteilt.

Zu 4.:

Für die Erziehung zur Mündigkeit, Mitbestimmung und Mitverantwortung ist der angemessene Umgang mit dem Recht konstitutiv. Da das Recht in unserer Gesellschaft an Bedeutung zugenommen hat, sind auch vermehrt Rechtskenntnisse erforderlich. Deshalb werden rechtskundliche Materialien bei der Bearbeitung neuer Lehrpläne stärker als bisher berücksichtigt werden.

Eine Arbeitsgruppe aus Juristen und Pädagogen bereitet entsprechende curriculare Elemente vor, die im Gemeinschaftskundeunterricht aller Schularten Verwendung finden sollen.

Carl Schünemann Bremen